

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.02.1958

Geschäftszahl

2780/55

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Beschluß 1949/09/27 1678/48 1

Stammrechtssatz

Auf Grund der Bestimmung des § 8 AVG 1925 ergibt sich die Parteistellung - und somit die Beschwerdeberechtigung - des Sacheigentümers eines mit Verfall bedrohten Gegenstandes im Verwaltungsstrafverfahren; die Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmung (§ 8 AVG) ist im Verwaltungsstrafverfahren unabhängig davon gegeben, dass das Verwaltungsstrafgesetz durch ausdrückliche Bestimmung nur den Beschuldigten, den Privatankläger und den Privatbeteiligten (vgl §§ 32, Abs 1, 56 und 57 VStG 1925, so auch Hellbling, Jr Bl 1946, S 72) der Parteistellung teilhaftig werden lässt (Hinweis auf § 29 DevisenG Parteistellung des Sacheigentümers bei Verfall).